

Stellungnahme des Bündnisses UNSER LAND SCHAFFT WANDEL

zu den aktuellen Vorschlägen der Stadtverwaltung zur Verpachtung von

Greifswalds landwirtschaftlichen Nutzflächen

Wir begrüßen, dass die Stadtverwaltung ihrer Verantwortung für die stadteigenen Landwirtschaftsflächen nachkommen möchte und neue Vorschläge zur Landvergabe und den Pachtbedingungen vorgelegt hat. Die Vorlagen beinhalten wichtige Aspekte für den zukünftigen Umgang mit dem Land der Bürgerinnen und Bürger, allerdings bleiben die Vorschläge hinter den Erfordernissen zurück. Eine ambitionierte Neuausrichtung der städtischen Agrarpolitik ist in der jetzigen Fassung der Vorlagen nicht hinreichend zu erkennen. Stattdessen besteht das Risiko, dass der gegenwärtige Zustand der Agrarlandschaft gefestigt und die wesentlichen Ziele einer gemeinwohlorientierten und naturverträglichen Landbewirtschaftung verfehlt werden. Die Vorlagen müssen unbedingt nachgeschärft werden. Die Kritikpunkte und Korrekturvorschläge des Aktionsbündnisses im Einzelnen:

BV-V/07/0063 - Kriterien für die Neuvergabe von landwirtschaftlichen Flächen:

- 1. Das Kernproblem: Die Vorlage betrifft nur den seltenen Fall der Neuvergabe (Betriebsaufgabe oder Vertragskündigung) und kommt daher in der Praxis kaum zur Anwendung. Ein Großteil der Flächen bleibt von der Regelung dauerhaft unberührt.**

Forderung:

→ Ein transparentes Vergabeverfahren, inklusive ökologischer und sozialer Kriterien, sollte bei jeder Vergabe, d.h. bei jedem auslaufenden Pachtvertrag, bei Neuvergabe ebenso wie bei Pachtverlängerung, Anwendung finden.

- 2. Warum Flächen erst ab einer Größe von 30 Hektar ausgeschrieben werden sollen ist nicht plausibel. Dadurch fallen viele Flächen aus dem Vergabeverfahren raus. Die Begründung, dass kleinere Flächen oftmals von Nebenerwerbslandwirten gepachtet werden ist kaum nachvollziehbar. Zumal es Fälle gibt, bei denen große Agrargenossenschaften mehrere Flächen < 30ha pachten, die in der Summe aber mehr als 30ha ergeben.**

Forderung:

→ **Alle zu vergebenden Pachtflächen sollten öffentlich ausgeschrieben werden.**

Nebenerwerbslandwirtschaft könnte in einem transparenten Punktesystem Berücksichtigung finden.

- 3. Laut Vorlage soll sich der Pachtzins am Landesgrundstücksmarktbericht orientieren. Bei den zunehmend steigenden Boden- und Pachtpreisen ist hiermit, wie bisher, eine starke Pachtzinssteigerung absehbar, welche den ökonomischen Druck auf die Landwirte zusätzlich erhöht.**

Forderung:

→ **Keine weitere Pachtpreisteigerung. Die Pachthöhe sollte eine naturverträgliche Bewirtschaftung zulassen und sich an den tatsächlichen Wertschöpfungsmöglichkeiten orientieren. Anstatt die Pachtpreise weiter zu erhöhen sind Gemeinwohleleistungen (z.B. Pestizidverzicht) durch eine Pachtminderung zu honorieren.**

4. Die Gewichtung der Kriterien bleibt in der Vorlage unbestimmt und intransparent, ihnen soll „je nach Standort eine unterschiedlich hohe Bedeutung“ eingeräumt werden. Die Bewerber sollen „nebeneinander bewertet“ werden, ohne dass eine „strenge[...]Bewertungsmatrix“ angewandt wird. Damit ist eine transparente Vergleichbarkeit der Bewerber sowie die angestrebte Nachvollziehbarkeit der Vergabe nicht gegeben.

Forderung:

→ Bei den Auswahlkriterien sollte eine klare und begründete Gewichtung angelegt werden. Hierzu eignet sich ein Punktesystem (siehe Anhang).

5. Laut Vorlage wird der Ökolandbau nicht explizit bevorzugt. Zwar ist „[e]ine ökologische Bewirtschaftung [...] zu unterstützen“, aber es bleibt unklar welchen Stellenwert der Ökolandbau bei der Bewertung einnimmt.

Forderung:

→ Auf Grund der Erbringung einer Vielzahl von gesellschaftlichen Leistungen, sollten ökologisch wirtschaftende Betriebe bei der Vergabe bevorzugt werden.

6. Maßnahmen zum Umwelt- und Biodiversitätsschutz werden im Kriterienkatalog der Vorlage nicht ausreichend berücksichtigt.

Forderung:

→ Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, extensive Bewirtschaftung, Pestizidverzicht oder die Umsetzung von Gewässer- und Biodiversitätsschutzmaßnahmen sollten bei der Vergabe honoriert werden.

7. Laut Vorlage wird der Arbeitskräftebesatz, vor allem die Ausbildung von Lehrlingen, als positiv angesehen. Dies ist zu begrüßen, allerdings wird als Maßstab des Kriteriums die „Befähigung zur Ausbildung“ gesehen. Damit werden kleine oder Nebenerwerbslandwirte, die diese Befähigung nicht haben benachteiligt.

Forderung:

→ Nicht die Befähigung zur Ausbildung, sondern der aktuelle oder geplante Arbeitsplatzquotient je Flächeneinheit des Betriebes ist als Bewertungsmaßstab zu Grunde zu legen.

8. Das Auswahlgremium für einen Vergabevorschlag soll sich laut Vorlage aus „zwei Mitarbeitern der Verwaltung, einem Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt und einem Vertreter des Vereins GAI“ zusammensetzen. Transparenz und demokratische Legitimation ist durch ein so strukturiertes Gremium nicht gewährleistet.

Forderung:

→ Im Gremium sollten auch die Bürger*innen der Stadt, mindestens aber anerkannte Umweltverbände repräsentiert sein. Die Entscheidung über die Vergabe ist außerdem durch die Bürgerschaft zu beschließen.

9. Die Vorlage, ebenso wie die allgemeinen Pachtbedingungen, sehen keine verbindlichen Naturschutzmaßnahmen in den Pachtverträgen vor.

Forderung:

→ Für alle städtischen Landwirtschaftsflächen sind flächenspezifische Naturschutzmaßnahmen festzulegen und in die neuen Pachtverträge zu integrieren. Diese sind durch eine qualifizierte landwirtschaftliche Naturschutzberatung zu bestimmen und den Pachtbewerbern im Vorfeld mitzuteilen.

BV-V/07/0041 - Allgemeine Pachtbedingungen für landwirtschaftliche Verträge

Zu 3.:

Das Konzept „zum reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz“ liegt nicht vor, sodass keine Klarheit über dessen Inhalte besteht und dies deshalb als Abstimmungsgrundlage irreführend ist.

Forderung:

→ Auf städtischen Flächen sollte eine schrittweise Reduktion und ein baldiger Komplettverzicht des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erzielt werden. Für den Übergangszeitraum bis zum generellen Verzicht kann der integrierte Pflanzenschutz als Mindeststandard dienen. Für Betriebe, die vorzeitig auf den Einsatz von PSM verzichten, ist eine Pachtminderung von mindestens 20% vorzusehen. Ein Verzicht auf Glyphosat sollte schon ab 2020 in den Pachtverträgen festgelegt werden.

Zu 4.:

Naturschutzmaßnahmen sind für alle Flächen unentbehrlich. Auch für Flächen unter 30 Hektar Größe.

Forderung:

→ Verbindliche, flächenspezifische Naturschutzmaßnahmen sollten in allen Pachtverträgen verankert werden. Für alle städtischen Landwirtschaftsflächen sind flächenspezifische Naturschutzmaßnahmen zu definieren und in die Pachtverträge verbindlich zu integrieren. Die Maßnahmen sind durch eine qualifizierte landwirtschaftliche Naturschutzberatung zu bestimmen. Naturschutzmaßnahmen sollten nicht unverbindlich und lediglich zwischen Pächter/Verpächter entschieden werden.

Zu 7.:

Die Festsetzung einer vielgliedrigen Fruchtfolge im Ackerbau ist zu begrüßen.

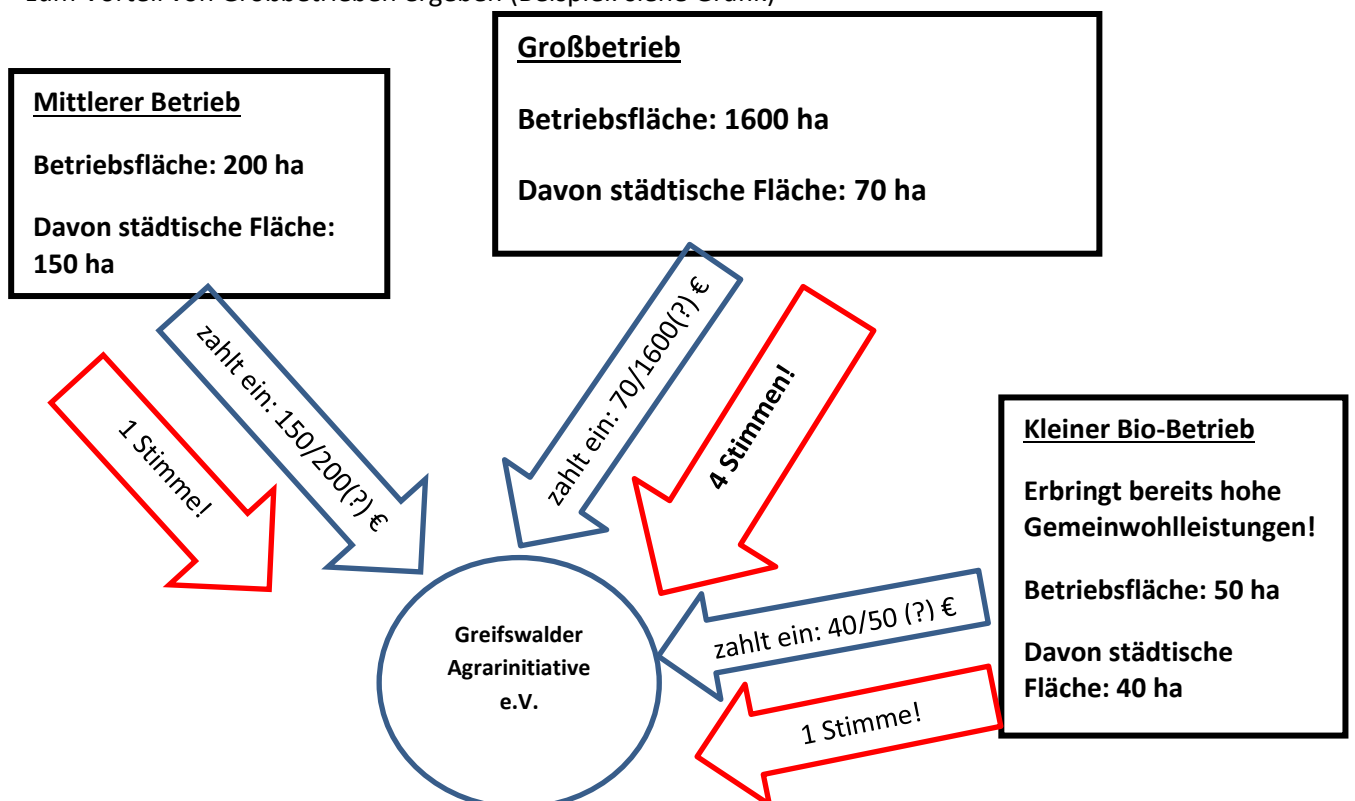
Forderung:

→ Der Satz „Ist die Umsetzung aus Gründen der Betriebsausrichtung, der Standortgegebenheiten oder der Klimaansprüche der Anbaukulturen nicht möglich, ist das vom Pächter zu belegen“ eröffnet hier unnötig Spielraum und Unverbindlichkeit. Er sollte daher gestrichen werden.

BV-V/07/0045 - Mitgliedschaft im Verein „Greifswalder Agrarinitiative e.V.“

Die Mitgliedschaft im Verein soll sowohl in den Pachtbedingungen als auch bei der Vergabe als Grundvoraussetzung für die Verpachtung festgelegt werden. Die Landwirte werden damit verpflichtet Vereinsmitglied zu werden. Der Satzungsentwurf des Vereins weist allerdings in mehreren Punkten Aspekte auf, die es fraglich erscheinen lassen, ob der Verein in Zukunft zu einer **gerechten, integrativen und kooperativen** Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Landnutzung (siehe Vereinszweck) beitragen kann.

1. Als Mitglieder (§6) sind nur Landeigentümer und Landnutzer (Landwirtschaftsbetriebe) vorgesehen.
→ Eine Mitgliedschaft, und damit auch ein Mitbestimmungsrecht, weiterer Akteure ist damit ausgeschlossen. Zumal Vereinsmitglieder kein Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung (§10) ausüben können.
2. Die Stimmenverteilung bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung soll sich auf Landnutzerseite nach der Größe der Betriebsfläche richten („je angefangene 500 ha Betriebsfläche: 1 Stimme)
→ Diese Gewichtung ist ungerecht; sie benachteiligt kleine Betriebe und bevorteilt Großbetriebe. Basierend auf der aktuellen Pächterschaft werden damit auch konventionelle Betriebe bevorteilt, die weder Agrarumweltmaßnahmen (AUKMs) umsetzen, noch ökologisch wirtschaften, und somit kaum gesellschaftlich relevante Dienstleistungen erbringen.
3. *Korrektur zur Version vom 21.08.2019: Aus der Formulierung in der Sachdarstellung ist nicht ersichtlich, ob sich die Vereinsbeiträge von „1 € je ha“ auf die städtische Pachtfläche oder die Betriebsfläche beziehen. Beziehen sie sich auf die Pachtfläche, ergeben sich unten beschriebene unfaire Konstellationen. Ist die Betriebsfläche gemeint, so zahlen Großbetriebe proportional mehr Beiträge ein. Das ungleiche Stimmenverhältnis bleibt in beiden Fällen allerdings bestehen. Zusammen mit der angedachten Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge von „1 € je ha“ Pachtfläche (siehe Sachdarstellung) können sich aus diesen Regelungen einseitige und unfaire Konstellationen zum Vorteil von Großbetrieben ergeben (Beispiel: siehe Grafik)*



4. Der Vorstand (§9) setzt sich aus jeweils drei Vertretern der Verpächter (institutionelle Eigentümer) und Pächter (Landwirte) zusammen. Welches sind die institutionellen Eigentümer, für den Fall, dass Kirche und Universität eine Mitgliedschaft im Verein ablehnen? Wenn dies so sein sollte: Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt der Antrag als abgelehnt. Das heißt ggf., dass durch ein Sperrvotum der Pächter im Vereinsvorstand progressive Maßnahmen oder Initiativen der Eigentümer verhindert werden können (deadlock). Die Stadt riskiert somit die Gestaltungshoheit über die Flächen zu verlieren.
5. Eine Anhörung von weiteren Akteuren ist lediglich über den Fachbeirat (§11) vorgesehen. Anerkannte Naturschutzverbände werden hier nicht aufgeführt, obwohl gerade diese die notwendige Expertise zum Erreichen des Vereinszwecks „Schutz der Natur[...]und die Förderung der Biodiversität“ einbringen könnten. Der Fachbeirat ist darüber hinaus lediglich als beratendes Gremium vorgesehen, welches Empfehlungen aussprechen kann. Ein Recht auf echte Mitsprache und Entscheidungsbeteiligung wird nicht eingeräumt.
6. Laut Vorschlag zu den „Kriterien für die Neuvergabe von landwirtschaftlichen Flächen“ (*siehe oben*) soll ein Vertreter des GAL e.V. bei der Vergabe von Flächen mitentscheiden. Da anzunehmen ist, dass dies ein Vorstandsmitglied ist, werden auch hier (durch die Stimmengewichtung) Großbetriebe bevorteilt. Eine neutrale Beurteilung der potentiellen Flächenpächter ist damit fragwürdig.

Das Aktionsbündnis UNSER LAND SCHAFFT WANDEL ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern Greifswalds sowie:

ABL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft
AG-Ökologie der Studierendenschaft der Universität Greifswald
ADFC- Greifswald-Usedom
Climate Justice-Greifswald
Fridays for Future-Greifswald
FINC
GREENPEACE-Greifswald-Stralsund
NABU-Kreisverband Greifswald



ANHANG:

Vorschlag für das Vergabeverfahren von Greifswalds Landwirtschaftsflächen

Die zukünftigen Pächter städtischer landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN) werden auf Grundlage eines **Auswahlverfahrens** ermittelt. Das Ziel des Verfahrens ist es Transparenz in der Vergabepraxis zu schaffen, agrarstrukturelle Verbesserungen zu erwirken sowie den gesellschaftlichen und ökologischen Erfordernissen an die stadteigenen Flächen zu entsprechen.

Zusätzlich zum Auswahlverfahren werden für jede städtische LN **flächenspezifische Naturschutzmaßnahmen** definiert und in die neuen Pachtverträge integriert. Für die Definition geeigneter flächenspezifischer Maßnahmen wird von der Stadtverwaltung vorab eine qualifizierte landwirtschaftliche Naturschutzberatung beauftragt. Die vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen werden den Pachtbewerbern im Vorfeld offengelegt.

Für das Auswahlverfahren zukünftiger Pächter werden die stadteigenen LN in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben. Dieses Verfahren sollte mindestens 6 Monate vor Ablauf **jedes auslaufenden Pachtvertrags** eingeleitet werden. Über die Ausschreibung wird rechtzeitig in den dafür vorgesehenen Medien (Greifswalder Stadtblatt, Internetauftritt etc.) informiert. Die Pachtbewerber machen im Pachtantrag (Bewerbungsformular) Angaben zu den unten aufgeführten Kriterien. Der Betrieb mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.¹ Die Ergebnisse des Verfahrens sollten durch die Bewerber nach der Entscheidung einsehbar sein.

1) Ausschlusskriterien:

a) Ökologische Mindestanforderungen

Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Die Einhaltung wird nicht bepunktet und ist im Pachtantrag durch eine Selbsterklärung abzusichern. Bei Nichteinhaltung wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

- i) Keine gentechnisch veränderten Organismen im gesamten Betrieb (Saatgut und Futtermittel)
- ii) Kein Grünlandumbruch, keine Entfernung von Landschaftselementen, kein Verfüllen von Nassstellen, kein Ausbringen von Klärschlamm
- iii) Bei Betrieben mit Viehhaltung wird eine an den Standort angepasste Tierhaltung² vorausgesetzt

b) Erfüllung der Mindestpachtzinsforderung

Die Einhaltung des Mindestpachtgebots wird nicht bepunktet. Bei Nichteinhaltung wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. Das Gebot muss aus dem Pachtantrag hervorgehen.

¹ Ausnahme: Besteht das Risiko, dass der bisherige Pächter infolge einer möglichen Nichtauswahl und dem damit einhergehenden Flächenverlust in seiner Existenz gefährdet ist, sollte dies berücksichtigt werden. Der bisherige Pächter ist in diesem Fall verpflichtet, die mögliche Existenzgefährdung schriftlich nachzuweisen.

² An den Standort angepasste Tierhaltung beinhaltet:

- In der Betriebstätte dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie es das Bundesimmissionsschutzgesetz empfiehlt
- Der Betrieb muss zu mindestens 60% seine Futtermittel selbst erzeugen
- Der Viehbesatz sollte im Betriebsdurchschnitt nicht mehr als 1,4-1,6 GVE/ha umfassen.

2) Ökologische Bewirtschaftung (3 oder 4 Punkte)

Die ökologische Landwirtschaft gilt als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Form der Bewirtschaftung. Sie erbringt eine Vielzahl von gesellschaftlich relevanten Leistungen und ist daher prioritär zu behandeln. Eine Bevorzugung des Ökolandbaus ist begründet durch seine besonderen Potentiale in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversitätsschutz, Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz³.

- a) An zertifizierte Ökolandbaubetriebe, die auf der gesamten Betriebsfläche ökologisch wirtschaften, Ökolandbaubetriebe in Neugründung und konventionelle Betriebe, die eine Umstellung des gesamten Betriebes zusichern, können 3 Punkte vergeben werden. Eine ökologische Bewirtschaftung sollte für die gesamte Dauer des Pachtvertrags zugesichert werden.*
- b) Ökologischer Gemüse- und Kräuteraanbau, ökologischer Obstbau sowie ökologische Baumschulen zeichnen sich durch eine hohe Wertschöpfung vor Ort, durch regionale Vermarktung und einem hohen Arbeitskräftebedarf aus. An Betriebe, die als Betriebszweig Gemüse, Kräuter oder Obst produzieren und vermarkten, kann 1 Zusatzpunkt vergeben werden.*

3) Weideviehhaltung und Extensivgrünland (1 Punkt)

Weideflächen sind bedeutsame Bestandteile der Kulturlandschaft und die Haltung von Weidetieren auf Grünlandflächen von großer naturschutzfachlicher Relevanz. Ist für zu verpachtende Grünlandflächen eine extensive Weideviehhaltung vorgesehen und/oder nimmt der Betrieb an bestehenden AUKM (extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen/ naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen) teil, kann 1 Punkt vergeben werden.

4) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (1 Punkt)

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wirkt sich negativ auf den Zustand der Gewässer, die Biodiversität und die Lebensqualität im ländlichen Raum aus. Verzichtet der Betrieb auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der Pachtfläche kann 1 Punkt vergeben werden.

5) Naturschutzmaßnahmen/Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)/Vertragsnaturschutz (VN) (1-3 Punkte)

Betriebe, die freiwillig an AUKM/VN teilnehmen und auf mindestens 5/ 10/ 15% der bewirtschafteten Flächen (zusätzlich zu Greening-Maßnahmen) ökologisch wertvolle Flächen anlegen bzw. biodiversitätsfördernde Maßnahmen durchführen oder sich dazu verbindlich verpflichten, können 1 (bei 5%), 2 (bei 10%) oder 3 (bei 15%) Punkte erhalten. Als ökologisch wertvolle Flächen gelten mehrjährige Blühstreifen, ein-bis mehrjährige Ackerbrachen, Feldvogelinseln, Lichtäcker, Hecken und Feldgehölze, Randstreifen, Säume etc.⁴

³ Sanders J, Hess J (Hrsg.) (2019) Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 364 p., Thünen Rep 65

⁴ Als Orientierung, was als biodiversitätsfördernde Maßnahmen gewertet wird, kann der Maßnahmenkatalog des F.R.A.N.Z.-Projekts oder von Fairpachten dienen. Abzurufen unter:

<https://www.fairpachten.org/naturschutzmassnahmen>

https://www.franz-projekt.de/uploads/Downloads/Gesamt%C3%BCberblick%20Ma%C3%9Fnahmen_neu.pdf

6) Arbeitskräfte (1 Punkt)

Landwirtschaftsbetriebe, die eine Vielzahl von Arbeitsplätzen bieten, sollen bevorzugt werden. An Betriebe mit einer überproportionalen Anzahl von Dauerbeschäftigten und Auszubildenden kann 1 Punkt vergeben werden. Ein Wert für die Zahl der Arbeitskräfte lässt sich etwa an Hand der Vollzeitbeschäftigungseinheiten bezogen auf 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche ermitteln.

7) Junglandwirt*innen/ Existenzgründer*innen (1 Punkt)⁵

*Wegen der Knappheit von Pachtflächen stehen Junglandwirte*innen (unter 35 Jahren) und Neueinsteiger*innen vermehrt vor der Schwierigkeit landwirtschaftliche Nutzflächen für die Bewirtschaftung zu finden. Innovative Konzepte sollten bei der Existenzgründung besonders unterstützt werden. An Junglandwirt*innen und Existenzgründer*innen mit tragfähigen Wirtschaftskonzepten kann 1 Punkt vergeben werden.*

8) Betriebsgröße (1 Punkt)

*Um kleinen Betrieben und einer bäuerlichen Landwirtschaft ihre Existenz zu sichern, sollten solche Betriebe unterstützt werden. An Betriebe deren Betriebsgröße unterhalb des Durchschnitts der Bewerber*innen liegt, kann 1 Punkt vergeben werden.*

9) Solidarische Landwirtschaft (1 Punkt)

*Die solidarische Landwirtschaft zeichnet sich durch einen besonders ausgeprägten Bezug der Verbraucher*innen zum Landwirtschaftsbetrieb aus. Das innovative Konzept ermöglicht finanzielle Risikoabsicherung und Planungssicherheit für die Betriebe sowie zusätzliche Nutzen auf Verbraucherseite (Erlebbarkeit der Landwirtschaft, Nachvollziehbarkeit der Produktion, Müllvermeidung etc.). Sie sollte daher gezielt unterstützt werden. An Betriebe der solidarischen Landwirtschaft kann 1 Punkt vergeben werden.*

10) Regionalvermarktung und lokale Wertschöpfung (1 Punkt)

Betriebe, die sich durch eine umfängliche Wertschöpfungskette auszeichnen und Direktvermarktung (z.B. über Hofläden, Biokiste etc.) in ihr Betriebskonzept integrieren, tragen besonders zur Belebung des ländlichen Raums bei. Findet eine Verarbeitung und Vermarktung hochwertiger regionaler Produkte statt, kann 1 Punkt vergeben werden.

11) Bildungsangebote und Inklusion (1 Punkt)

Betriebe, die sich durch ein herausragendes gesellschaftliches Engagement hervorheben, sollten honoriert werden. Für Betriebe mit besonderen Bildungsangeboten (z.B. Schulbauernhof, Freiwilligendienste) oder Betriebe, welche die Anstellung von Menschen mit Behinderung gewährleisten, kann 1 Punkt vergeben werden.

⁵ Bei Betriebsneugründungen können keine Angaben zum bisherigen Betrieb gemacht werden. Daher sind ein Betriebskonzept und Angaben zur geplanten Bewirtschaftung einzureichen.

| Kriterium | Punkte |
|---|----------------|
| Ökologische Bewirtschaftung | 3 (4) Punkte |
| Weideviehhaltung/Extensivgrünland | 1 Punkt |
| Verzicht auf PSM | 1 Punkt |
| Naturschutzmaßnahmen/Teilnahme an AUKM/VN | 1 bis 3 Punkte |
| Arbeitskräfte | 1 Punkt |
| Junglandwirt*innen/ Existenzgründer*innen | 1 Punkt |
| Betriebsgröße | 1 Punkt |
| Solidarische Landwirtschaft | 1 Punkt |
| Regionalvermarktung und Wertschöpfung | 1 Punkt |
| Bildungsangebote und Inklusion | 1 Punkt |
| | |
| Maximal erreichbare Punktzahl | 12-15 Punkte |